

Ausführungs- bestimmungen Beiträge Frauenförderung

(gestützt auf die Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder
von Swiss Olympic)

Gültig ab 01. November 2023

1. Grundsatz

Gemäss den Richtlinien «Beiträge an die Mitglieder von Swiss Olympic» bestehen per 1. Oktober 2023 mehrere Fördergefässe für die Frauenförderung. Mit diesen Fördergefässen will Swiss Olympic Frauen im Schweizer Sport gezielt fördern und so langfristig ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis in Führungspositionen, bei Trainer*innen und in Mannschaftssportarten erreichen.

Im Förderbereich Frauenförderung bestehen für die Förderung von Frauen in Führungspositionen zwei Fördertöpfe, mit denen Swiss Olympic folgende Absichten verfolgt:

- 1) **Gleichstellung 1:** Auszahlung eines einmaligen Bonus an Verbände für die erfolgreiche Umsetzung der 40%-Geschlechterquote auf strategischer Ebene (Vorstand) per 01.01.2025 (Topf 1).
- 2) **Gleichstellung 2:** Unterstützung von Projekten/Massnahmen in den Jahren 2023 und 2024 mit dem Ziel, die Gleichstellung und Diversität auf strategischer und operativer Führungsebene in Verbänden zu fördern, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu erreichen und Diversität im breitesten Sinne zu leben (Topf 2).

Die Gelder aus den zwei Töpfen werden an die nationalen Sportverbände von Swiss Olympic entrichtet.

Die Gelder für die beiden nachfolgenden Fördertöpfe stehen grundsätzlich befristet für die Periode 2023 bis 2024 zur Verfügung. Swiss Olympic entscheidet in Absprache mit der Stiftung Sportförderung Schweiz bis Ende Juni 2024 über eine Fortführung dieser Fördermassnahmen für die Periode 2025-2026.

2. Unterstützung von Frauen in Führungspositionen (Gleichstellung 1)

2.1. Zweck

Auszahlung eines einmaligen Bonus an Verbände für die erfolgreiche Umsetzung der 40%-Geschlechterquote auf strategischer Ebene (Vorstand) per 01.01.2025.

2.2. Zielgruppe

Nationale Sportverbände (in der Folge mit «Verband bzw. Verbände» abgekürzt)

2.3. Kriterien

Mit einer Bonuszahlung können die Aufwendungen zur erfolgreichen Erfüllung der Geschlechterquote auf der strategischen Führungsebene refinanziert werden. Eine Bonuszahlung kann erfolgen, wenn:

- Das strategische Führungsgremium (i.d.R. Vorstand) per 01.01.2025 die 40%-Geschlechterquote erfüllt.
- Die Mitglieder des strategischen Führungsgremiums von der Mitgliederversammlung des Verbands gewählt wurden und im Gremium über ein ordentliches Stimmrecht verfügen.

2.4. Beitragshöhe

Es werden insgesamt maximal CHF 350'000 an die Verbände verteilt, die die unter 2.3 aufgeführten Kriterien erfüllen. Die Beitragshöhe bemisst sich an der Anzahl Verbände, die die Kriterien erfüllen.

2.5. Prozess

Swiss Olympic erhebt per 01.01.2025 die Zusammensetzung der strategischen Führungsgremien der Verbände gem. 2.1.

Swiss Olympic ermittelt die Bonuszahlung an die einzelnen Verbände und publiziert sie transparent auf der Swiss Olympic Website.

Die Auszahlung der Bonuszahlungen an die betroffenen Verbände erfolgt mit der ersten Tranche des Verbandsbeitrags 2025.

3. Förderung von Projekten und Massnahmen (Gleichstellung 2)

3.1. Zweck

Unterstützung von Projekten/Massnahmen in den Jahren 2023 und 2024 mit dem Ziel, die Gleichstellung und Diversität auf strategischer und operativer Führungsebene in Verbänden zu fördern, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu erreichen und Diversität im breitesten Sinne zu leben.

3.2. Zielgruppe

Nationale Sportverbände

3.3. Kriterien

Eine Kostenbeteiligung von Swiss Olympic an Projekten und Massnahmen ist möglich, wenn...

- der antragsstellende Verband eine IST-Analyse im Bereich «Frauen in Führungspositionen» für sich selbst vorgenommen hat;
- das zu unterstützende Projekt bzw. die zu unterstützende Massnahme ein von Swiss Olympic identifiziertes Handlungsfeld im Bereich Gleichstellung und Diversität bearbeitet;
- die für die Umsetzung von Projekten und Massnahmen im Themenfeld Frauenförderung zuständige Person im Verband klar definiert ist, in einem Arbeitsverhältnis mit dem Verband steht oder in ein Ehrenamt mit der entsprechenden Aufgabe gewählt wurde und über ein schriftliches Pflichtenheft verfügt.

3.4. Beitragshöhe

Sind die unter 3.3 formulierten Anforderungen erfüllt, entscheidet das Auswahlgremium von Swiss Olympic (siehe 3.5) darüber, welche Verbände einen Beitrag an Projekte/Massnahmen erhalten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Kosten des Projekts/der Massnahme, überschreitet aber nie das Kostendach von CHF 20'000 pro Verband (über 2 Jahre gerechnet).

Die Auswahl der Verbände, die von einem Beitrag an ein Projekt/eine Massnahme profitieren können, richtet sich grundsätzlich nach den verfügbaren Budgets von Swiss Olympic.

3.5. Prozess

Swiss Olympic informiert die Verbände über die Möglichkeit der Antragsstellung.

Interessierte Verbände reichen bis spätestens 30.09.2024 einen Antrag zuhanden von Swiss Olympic ein, in dem sie die Erfüllung der unter 3.3 formulierten Kriterien aufzeigen.

Das Auswahlgremium von Swiss Olympic - bestehend aus Leiter*in Abteilung Verbandsmanagement, Leiter*in Sport und Gesellschaft, Fachspezialist*in Gleichstellung und Diversität sowie zuständige*r Verbandsberater*in Ethik - prüft die eingegangenen Anträge und bewilligt die Beiträge.

3.6. Controlling/Reporting

Swiss Olympic nimmt das Controlling im Rahmen des Verbandsgesprächs Ethik vor. Swiss Olympic hat jederzeit das Recht auf Einsicht in alle Belege und Unterlagen, die in Zusammenhang mit der Verwendung des Beitrags stehen.

4. Schlussbemerkung

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen wurden von der Geschäftsleitung von Swiss Olympic am 31. Oktober 2023 genehmigt und treten per 1. November 2023 in Kraft.



Roger Schnegg
Direktor



Karin Wunderlin-Rauber
Leiterin Abteilung Verbandsmanagement